

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
2. Mai 2001

Verbundene Rechtssachen T-167/99 und T-174/99

Carla Giuliatti u. a.
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Auswahlverfahren – Anfechtungsklage – Vorauswahlverfahren –
Ablauf der Prüfungen – Grundsatz der Gleichbehandlung – Begründungspflicht
– Grundsatz des Vertrauensschutzes – Grundsatz der ordnungsgemäßen
Verwaltung – Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Auswahlverfahrens“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 441

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/10/98 über den Ausschluss der Kläger von den auf die Vorauswahltests folgenden Prüfungen sowie aller folgenden Vorgänge und Handlungen dieses Auswahlverfahrens.

Entscheidung: Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/10/98 wird aufgehoben, soweit danach Frau Caprile und Herr Radelet von der Fortsetzung der Prüfungen dieses Auswahlverfahrens ausgeschlossen werden. Die Anträge von Frau Caprile und Herrn Radelet auf Aufhebung aller nach dieser Entscheidung im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgenommenen Handlungen werden zurückgewiesen. Die Klagen von Frau Giuliatti, Herrn Dell'Olio und Herrn Fuhrmann werden abgewiesen.

In der Rechtssache T-174/99 trägt die Kommission die Hälfte der Kosten der Kläger sowie ihre eigenen Kosten. In der Rechtssache T-167/99 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

Leitsätze

*1. Beamte – Klage – Aufhebungsurteil – Wirkungen – Aufhebung der Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein allgemeines Auswahlverfahren über den Ausschluss eines Bewerbers von den auf die Vorauswahltests folgenden Prüfungen – Pflichten des Prüfungsausschusses und der Anstellungsbehörde
(Beamtenstatut, Artikel 91)*

2. Beamte – Auswahlverfahren – Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen – Inhalt der Prüfungen – Unregelmäßigkeiten oder Fehler beim Ablauf eines allgemeinen Auswahlverfahrens – Ermessen des Prüfungsausschusses – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen

*3. Beamte – Einstellung – Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen – Modalitäten – Keine Möglichkeit für den Betroffenen, sich auf die Durchführungsmodalitäten eines anderen Auswahlverfahrens zu berufen – Voraussetzungen
(Beamtenstatut, Anhang III, Artikel 5)*

*4. Beamte – Auswahlverfahren – Prüfungsausschuss – Ausschluss von den auf die Vorauswahltests folgenden Prüfungen – Begründungspflicht – Umfang – Wahrung der Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses
(Beamtenstatut, Artikel 25; Anhang III, Artikel 6)*

1. Im Fall der Aufhebung der Entscheidung, mit der der Prüfungsausschuss für ein allgemeines Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve einen Bewerber von den auf die Vorauswahltests folgenden Prüfungen ausgeschlossen hat, sind die Rechte des Betroffenen, der diese Tests nicht bestanden hat, angemessen geschützt, wenn der Prüfungsausschuss und die Anstellungsbehörde ihre Entscheidungen überprüfen und für diesen Fall eine faire Lösung zu erreichen suchen, ohne dass das gesamte Ergebnis des Auswahlverfahrens in Frage gestellt werden müsste oder die danach ausgesprochenen Ernennungen aufgehoben werden müssten. In einem solchen Fall geht es nämlich darum, einen Ausgleich zwischen den Interessen der durch eine Unregelmäßigkeit im Rahmen des Auswahlverfahrens benachteiligten Bewerber und den Interessen der übrigen Bewerber herzustellen. Der Richter hat hierbei nicht nur die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Rechte der benachteiligten Bewerber wiederherzustellen, sondern auch das berechtigte Vertrauen der erfolgreichen Bewerber des Auswahlverfahrens.

(Randnrn. 56 und 57)

Vgl. Gerichtshof, 6. Juli 1993, Kommission/Albanien, a., C-242/90 P, Slg. 1993, I-3839, Randnrn. 13, 14, 16 und 17

2. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren verfügt hinsichtlich der Modalitäten und des genauen Inhalts der im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen Prüfungen über ein weites Ermessen. Der Gemeinschaftsrichter kann daher die Modalitäten der Prüfungen nur insoweit beanstanden, als dies erforderlich ist, um die Gleichbehandlung der Bewerber und die Objektivität der unter ihnen getroffenen Auswahl sicherzustellen. Dieses weite Ermessen muss in den gleichen Grenzen dem Prüfungsausschuss zuerkannt werden, wenn er sich Unregelmäßigkeiten oder Fehlern gegenüber sieht, die beim Ablauf eines allgemeinen Auswahlverfahrens mit großer Teilnehmerzahl aufgetreten sind und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung nicht durch eine Wiederholung der Prüfungen des Auswahlverfahrens behoben werden können.

Nach denselben Grundsätzen verfügt der Prüfungsausschuss auch über ein weites Ermessen bei der Frage, ob beim Ablauf eines allgemeinen Auswahlverfahrens mit großer Teilnehmerzahl u. a. in Bezug auf die Formulierung der Multiple-Choice-Fragen Unregelmäßigkeiten oder Fehler aufgetreten sind. Folglich ist auch die Nachprüfungsbefugnis des Gemeinschaftsrichters hinsichtlich der Verständlichkeit dieser Fragen eingeschränkt.

(Randnrn. 58 und 61)

Vgl. Gericht, 21. Mai 1996, Kaps/Gerichtshof, T-153/95, Slg. ÖD 1996, I-A-233 und II-663, Randnr. 37

3. Ein Bewerber in einem Auswahlverfahren kann sich zur Begründung seiner Anträge auf Aufhebung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht mit Erfolg auf Zulassungsvoraussetzungen eines anderen Auswahlverfahrens berufen, das vom selben Organ nach anderen Modalitäten und zu einem anderen Zweck durchgeführt worden ist. Das Gleiche muss gelten, wenn es ganz allgemein um die Art der Durchführung von Auswahlverfahren geht, die auf die Einstellung von Bewerbern abzielen, die Fähigkeiten in anderen Bereichen haben. Dies gilt umso mehr, wenn die verschiedenen Auswahlverfahren gleichzeitig durchgeführt worden sind und die Kläger deshalb die Möglichkeit hatten, unter allen angebotenen Auswahlverfahren dasjenige auszuwählen, an dem sie teilnehmen wollen.

(Randnr. 75)

Vgl. Gerichtshof, 28. April 1983, Lipman/Kommission, 143/82, Slg. 1983, 1301, Randnr. 10

4. Bei Vorauswahltests in einem allgemeinen Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve sind die Arbeiten des Prüfungsausschusses vor allem vergleichender Natur und fallen somit unter die für diese Arbeiten geltende Geheimhaltung. Die Korrekturkriterien, die vom Prüfungsausschuss vor den Prüfungen oder im Rahmen der Beurteilung etwaiger Unregelmäßigkeiten oder Fehler beim Ablauf der Prüfungen festgelegt werden, sind Bestandteil der vergleichenden Beurteilungen,

die der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Verdienste der Bewerber vornimmt. Diese Kriterien fallen daher ebenso wie die Beurteilungen des Prüfungsausschusses unter das Beratungsgeheimnis. In Anbetracht der Geheimhaltung, die für solche Arbeiten des Prüfungsausschusses gelten muss, stellen die Mitteilung der in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und der Hinweis, dass einige Fragen annulliert und daher die für sie vorgesehenen Punkte auf die übrig gebliebenen Fragen umverteilt wurden, eine ausreichende Begründung für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses dar, die die Rechte der ausgeschlossenen Bewerber nicht verletzt und dem Gericht eine für diese Art von Rechtsstreit angemessene Nachprüfung ermöglicht.

(Randnr. 81)

Vgl. Gerichtshof, 4. Juli 1996, Parlament/Innamorati, C-254/95 P, Slg. 1996, I-3423, Randnrn. 26 bis 28